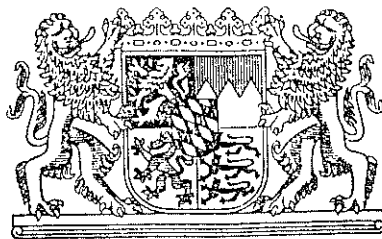


M 16 S 85. 06692



In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, Antragsgegnerin,
vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer in München,
beteiligt: Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Beitragspflicht zur Rechtsanwaltsversorgung;
hier Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des
Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 4. Dezember 1986,
erläßt der Bayer. Verwaltunggerichtshof, 9. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
F o r s t e r und die Richter am Verwaltungs-
gerichtshof S a s o w s k i und Dr. R e n c k
ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 1987
folgenden

B e s c h l u ß :

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 179 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist seit 15. Mai 1985 als Rechtsanwalt zugelassen. Bis 31. Oktober 1985 war er als arbeitslos geführt, seit 1. November 1985 ist er als selbständiger Rechtsanwalt berufstätig. Für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober 1985 verlangt die Antragsgegnerin von ihm den Mindestbeitrag zur Rechtsanwaltsversorgung in Höhe von insgesamt 716,40 DM. Der Antragsteller hat gegen die Beitragsforderung Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 29. November 1985 lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht München mit Beschluß vom 4. Dezember 1986 ab. Der Antragsteller bedürfe nicht des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO, weil er sich die strittige Beitragsforderung stunden lassen könne.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO weiter. Er trägt vor, das behördliche Verfahren sei mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheids abgeschlossen, so daß er in diesem Verfahren nicht mehr um Stundung nachsuchen könne. Auch sei es ihm nicht zuzumuten, durch ein Stundungsgesuch den bereits gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nachträglich unschlüssig zu machen. Im übrigen habe ihm die Antragsgegnerin erst nach Stellung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO Stundung angeboten.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie schließt sich der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts an und weist darauf hin, daß sie dem Antragsteller auf seinen Antrag vom 12. Dezember 1985 hin mit Schreiben vom 17. Dezember 1985 den strittigen Betrag von 716,40 DM gestundet habe, bis eine Klageentscheidung vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die nach §§ 146, 147 VwGO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat richtig erkannt, daß die Beiträge zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung öffentliche Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind. Unter diesen Abgabenbegriff fallen öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die von allen erhoben werden, die einen bestimmten, normativ festgelegten Tatbestand erfüllen, und die der Deckung des Finanzbedarfs des Hoheitsträgers für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dienen. Ob auch solche Abgaben darunterfallen, bei denen der Finanzierungszweck hinter anderen Funktionen zurücktritt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Klage des Antragstellers hat daher keine aufschiebende Wirkung, auf Antrag kann jedoch das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag hat jedoch keinen Erfolg, weil weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der strittigen Beitragsforderung bestehen noch die Vollstreckung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Nach Art. 9, 10 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099) ist der Antragsteller als zugelassener Rechtsanwalt und damit Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern Pflichtmitglied der Rechtsanwaltsversorgung und als solches zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags verpflichtet. Für Zeiten einer nur vorübergehenden tatsächlichen Nichtausübung des Anwaltsberufs sieht die Satzung keine

Ausnahme von der Beitragspflicht vor. Ein Fall der Berufsunfähigkeit lag während der fraglichen Zeit unstreitig nicht vor. Auch der Umstand, daß der Antragsteller während der fraglichen Zeit als arbeitslos geführt war, ändert nichts daran, daß er nach den Vorschriften der §§ 18, 19 der Satzung beitragspflichtig war. Insbesondere gebietet es nicht höherrangiges Recht, zugelassene Rechtsanwälte für solche Zeiten vorübergehender Nichtausübung ihrer Berufstätigkeit beitragsfrei zu stellen.

Die Frage, ob der Antragsteller die ihm nach Klageerhebung von der Antragsgegnerin angebotene Stundung annehmen mußte oder zwischen einer Stundung und dem vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO frei wählen konnte, bleibt unentschieden. Nachdem der Antragsteller jedenfalls Stundung beantragt hat und diese ihm bewilligt worden ist, entfällt zumindest für die Dauer der Stundung sein Bedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO. Sollte die Stundung nicht über den Zeitpunkt des Erlasses eines erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Urteils hinaus verlängert werden, so könnte das Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO zwar wieder aufleben; dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz könnte jedoch auch für diesen Fall nicht stattgegeben werden, weil, wie bereits dargelegt, die Voraussetzungen der hier entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für beide Rechtszüge ergibt sich aus § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 3 und § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GKG. Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren handelt, hat der Senat seiner Streitwertbemessung ein Viertel des für den gesamten Zeitraum festgesetzten Abgabebetrags zugrundegelegt.